

VEREINBARUNG  
ZWISCHEN  
DER BUNDESANWALTSCHAFT  
UND  
DEM BUNDESAMT FÜR POLIZEI, FEDPOL  
ÜBER DIE  
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER  
BUNDESANWALTSCHAFT  
UND DER  
BUNDESKRIMINALPOLIZEI

Die Bundesanwaltschaft, vertreten durch Herrn Michael Lauber, Bundesanwalt,

und

das Bundesamt für Polizei, fedpol, vertreten durch seinen Direktor ad interim, Herrn Adrian Lobsiger,

nach Einsicht in den Bericht vom 19. Dezember 2013 über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft (BA) und der Bundeskriminalpolizei (BKP) und insbesondere in die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

angesichts der Genehmigung dieser Empfehlungen anlässlich der Sitzung vom 21. Januar 2014 zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA),

in der Erwägung, dass die BA und fedpol die Zusammenarbeit zwischen der BA und der BKP im wohlverstandenen Interesse der Strafverfolgung der unter die Bundesgerichtsbarkeit fallenden Straftaten erleichtern und stärken wollen,

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit BA–BKP auch den Aufgaben der Zentralstellen sowie den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG) und den weiteren Regeln des Polizeirechts des Bundes (hiernach: weitere Aufgaben) Rechnung tragen muss,

in der Erwägung, dass mit der vorliegenden Vereinbarung nur Verfahrensfragen betreffend die Strafverfolgung des Bundes geregelt werden sollen.

vereinbaren Folgendes:

### **Art. 1 – Verständnis des Systems der StPO und des Polizeirechts des Bundes – Klärung der Rollen**

1 Die BA und die BKP treffen Massnahmen, um bei ihren Mitarbeitenden das Verständnis für das System der StPO, des Polizeirechts des Bundes und von ihren beidseitigen Rollen zu verbessern und auf diese Weise einheitliche Grundsätze in der Ausführung der sie betreffenden Aufgaben einzuführen.

2 Diese Massnahmen können namentlich die Anpassung der bestehenden Verfahrenshandbücher, die Umsetzung von besonderen Ausbildungen und interne Richtlinien zum Gegenstand haben.

3 Im Rahmen der internen Kontrollmechanismen der BA und der BKP sorgen die beidseitigen Hierarchien dafür, dass die einheitlichen Grundsätze in den konkreten Verfahren zur Anwendung kommen.

### **Art. 2 – Prioritäten**

1 Der Bundesanwalt definiert die Prioritäten der BA nach Konsultation der BKP.

2 Die BKP und die BA legen gemeinsam fest, welches die Prioritäten der BKP für ihre selbständige kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit (Artikel 27 Abs. 2, 306 und 307 StPO) sind.

3 Die Prioritäten im Sinne der zwei vorherigen Absätze werden im Prinzip für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt; sie werden aber alljährlich überprüft.

4 Der SAR konkretisiert wöchentlich die unmittelbaren Prioritäten für die Zuteilung der Ressourcen zu den Untersuchungsverfahren. Ausserdem entscheidet er alle drei Monate, welche Untersuchungen eine prioritäre Ressourcenzuteilung erhalten.

5 Im Prozess von fedpol betreffend die Festlegung der Prioritäten für die weiteren Aufgaben der BKP wird die BA konsultiert.

### **Art. 3 – Information über die Prioritäten**

1 Die Prioritäten werden den Mitarbeitenden der BA und der BKP bis auf diejenige Stufe zur Kenntnis gebracht, die die jeweiligen Direktionen für angemessen halten.

2 Der Bundesanwalt präsentiert anlässlich von Rapporten der BKP regelmässig die Prioritäten der Strafverfolgung.

#### **Art. 4 – Prozess 2014/2015**

1 Die BA und fedpol bereiten bis Ende 2014 gemeinsam Vorschläge vor, auf welche Weise die strategischen Prioritäten der Strafverfolgung und der weiteren Aufgaben der BKP festgelegt werden sollen.

2 Bis Ende 2015 tragen sie in der Weise zur konkreten Definition der strategischen Prioritäten bei, wie dies gemäss dem vorherigen Absatz bestimmt worden sein wird.

#### **Art. 5 – Anpassung der Bestände der BKP an den Bedarf der BA**

1 Fedpol, die BKP und die BA koordinieren sich im Bereich der Rekrutierung der Polizisten, wobei die diesbezüglichen Zuständigkeiten von fedpol respektiert werden.

2 Die Koordination umfasst die Planung der Ressourcen, die Definition des Bedarfs und die kurz- und mittelfristige Anstellungsstrategie (Anzahl erforderlicher Stellen und Profil der anzustellenden Personen).

3 Wenn fedpol im Zusammenhang mit seinen gerichtspolizeilichen Aufgaben zusätzliche Ressourcen beantragen will, informiert es die BA und kann sie bitten, seine Anträge bei den politischen Behörden zu unterstützen. Auch die BA kann fedpol bitten, ähnliche Anträge zu unterstützen.

#### **Art. 6 – Beurteilung der Staatsanwälte und Polizisten**

1 Staatsanwälte und Polizisten können ihre jeweiligen Direktionen (BA und BKP) über die anlässlich der Ermittlungen gemachten Erfahrungen unterrichten.

2 Die beidseitigen Direktionen fassen die Bemerkungen zusammen und teilen sie der jeweils anderen Institution im Rahmen ihrer regelmässigen Kontakte mit.

#### **Art. 7 – Grundausbildung und Fortbildung**

1 Die BA, fedpol und die BKP sorgen für die Grundausbildung und die Fortbildung ihrer Mitarbeitenden insbesondere in den Bereichen, die im Bericht vom 19. Dezember 2013 genannt sind sowie im Bereich der Modalitäten des internen Controllings der beiden Institutionen.

2 In dem Masse, als dies nützlich und möglich ist, intervenieren Staatsanwälte in den Ausbildungsveranstaltungen der Mitarbeitenden der BKP. Das Umgekehrte ist auch möglich.

3 Es werden gemeinsame Ausbildungen für Staatsanwälte und Polizisten angeboten, sofern dies nutzbringend ist.

4 Die Programme werden im Rahmen einer vierjährigen Ausbildungsstrategie zwischen der BA und der BKP definiert.

## **Art. 8 – Persönliche Beziehungen zwischen Staatsanwälten und Polizisten**

1 Die BA und die BKP sorgen dafür, ihre Mitarbeitenden für die Bedeutung guter persönlicher Beziehungen zwischen den an den Ermittlungen Beteiligten zu sensibilisieren.

2 Die BA und die BKP begünstigen intern eine gemeinsame Ermittlungskultur und -praxis.

3 Die BA ermutigt die Staatsanwälte, gegenüber den Polizisten, die für die Ermittlungen beigezogen werden, auf eine gute Kommunikation zu achten, namentlich durch regelmässige Treffen.

4 Lässt sich bei Streitigkeiten auf dem Weg des direkten Gesprächs zwischen den Beteiligten keine Lösung finden, wird das Problem auf dem hierarchischen Weg behandelt, gegebenenfalls bis auf Stufe SAR. Der SAR trifft die nötigen Massnahmen. Die Mitarbeitenden der BA und der BKP werden über die praktischen Modalitäten informiert.

## **Art. 9 – Verfahrenshandbücher**

1 Die Verfahrenshandbücher dienen der Etablierung einheitlicher Grundsätze sowie einer einheitlichen und gesetzmässigen Praxis.

2 Die BA sorgt für ihre regelmässige Aktualisierung.

3 Die BKP wird in den Aktualisierungsprozess mit einbezogen, sofern dies zweckdienlich ist.

## **Art. 10 – Führung der Ermittlungen als Projekt**

1 Mit Ausnahme der besonders einfachen Fälle bilden sämtliche von der BA geführten Untersuchungen Gegenstand eines formellen Projekts, wenn die BKP zur Unterstützung des Staatsanwalts beigezogen werden muss. In dringenden Fällen kann das Projekt nach Durchführung der ersten Massnahmen erstellt werden.

2 Die Projekte werden schriftlich erstellt und der BKP übermittelt. Darin werden namentlich die Absenzen der Beteiligten von einer gewissen Dauer erwähnt.

3 Die praktischen Modalitäten werden in einer internen Richtlinie der BA geregelt, namentlich was die Art und Weise angeht, wie die BKP gegebenenfalls in die Vorbereitung der Projekte mit einbezogen wird. Die Richtlinie wird der BKP übermittelt.

## **Art. 11 – Ressourcen und ihre Zuteilung – Rolle des SAR**

1 Der SAR ist das Steuerungsinstrument von BA und BKP für die Zuteilung der Ressourcen zu den Ermittlungen. Er wird von einem Stellvertretenden Bundesanwalt geleitet und tagt in der Regel einmal pro Woche.

2 Die Vertreter der BKP weisen an jeder Sitzung des SAR eine Bestandstabelle vor, in der die Gesamtheit der Mitarbeitenden der BKP und die Aufgaben, denen sie zum gegebenen Zeitpunkt zugeteilt sind, ausgewiesen sind; die Tabelle enthält auch geplante Absenzen von einer gewissen Dauer. Die BA und die BKP erstellen gemeinsam eine Liste mit den Ausnahmen.

3 Bei der Zuteilung der Ressourcen zu den Ermittlungen der BA kann der SAR auch die Mitarbeitenden der BKP berücksichtigen, die nicht zu den Ermittlungseinheiten gehören.

4 In den Anträgen auf Zuteilung von Ressourcen für ihre Ermittlungen präzisieren die Staatsanwälte das gewünschte Profil der einzusetzenden Polizisten.

5 Die Polizisten werden für die verschiedenen Phasen der Ermittlungen zugeteilt; insbesondere nach Massgabe des in den Projekten definierten Bedarfs. Besteht ein besonderer Bedarf, können Polizisten für eine bestimmte Dauer ausschliesslich den Ermittlungen der BA zugeteilt werden.

6 Der Stellvertretende Bundesanwalt, der den SAR leitet, entscheidet in Fällen, in denen über die Zuteilung der Ressourcen zu den Ermittlungen der BA keine Einigung erzielt werden kann.

7 Bei bedeutenden Uneinigkeiten wird die Sache dem Bundesanwalt und dem Chef der BKP beziehungsweise dem Direktor von fedpol vorgelegt.

### **Art. 12 – Rolle der Kader der BA und der BKP in den Ermittlungen**

Die Direktionen der BA und der BKP bestimmen in einer gemeinsamen Richtlinie die Rolle der Kommissariatsleiter der BKP in den von der BA geleiteten Ermittlungen.

### **Art. 13 – Aufträge des Staatsanwalts an die BKP**

1 Ausser in einfachen oder dringenden Fällen trifft sich der Staatsanwalt mit den Polizisten (Kader und/oder Ermittler), bevor er ihnen einen Auftrag im Sinn von Artikel 312 StPO erteilt.

2 Die Aufträge überlassen den Polizisten im gesetzlichen Rahmen einen gewissen Handlungsspielraum bei der Ausführung. Die BA trifft die nötigen Massnahmen zur Harmonisierung der Praxis.

3 Erachtet die BKP, dass ein Auftrag eines Staatsanwalts nicht angemessen ist, und der betreffende Staatsanwalt dies nicht so sieht, wird die Sache – mit Ausnahme dringlicher Fälle – auf dem hierarchischen Weg behandelt, wenn nötig bis auf Stufe SAR. In diesem Fall entscheidet der Stellvertretende Bundesanwalt, der den SAR leitet, und trifft die nötigen Massnahmen, oder er wendet sich an den Bundesanwalt.

4 Die allgemeinen Zuständigkeiten der BA bei der Führung der Untersuchung bleiben vorbehalten.

### **Art. 14 – Ermittlungsgeheimnis**

1 Sobald sich Ermittlungen in der Phase befinden, in der sie der StPO unterstehen, gibt die BKP ohne Zustimmung der BA keine Informationen an Dritte weiter.

2 Der polizeiliche Informationsaustausch ist jedoch zulässig, wenn der verfahrensleitende Staatsanwalt nichts anderes entscheidet.

3 Anderslautende Gesetzesbestimmungen, namentlich die Bestimmungen des ZentG und der Rechtshilfe, bleiben vorbehalten.

4 Ist ein Strafverfahren unabhängig vom Stadium, in dem es sich befindet, von politischem Interesse, informiert der Bundesanwalt den Bundesrat (über den Vorsteher des EJPD) und die Direktion von fedpol.

5 Innerhalb von fedpol werden Informationsanfragen höherer Behörden (Bundesrat, EJPD und sein Generalsekretariat, Parlament) über Strafverfahren (über das Verfahren selbst, die eingesetzten Ressourcen, die eingesetzten Mittel usw.) persönlich vom Direktor von fedpol geprüft. Dieser übermittelt die Anfrage dem Bundesanwalt, wenn sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen könnte.

#### **Art. 15 – Debriefing**

1 Am Schluss jedes Verfahrens, an dem die BKP massgeblich beteiligt war, lädt der Staatsanwalt, der es geleitet hat, die betreffenden Polizisten zu einem Debriefing ein.

2 Im Prinzip nehmen die direkten Vorgesetzten des Staatsanwalts und der Polizisten daran teil.

3 Wenn sich aus der Diskussion Elemente ergeben, die für die Zukunft nützlich sein können, werden diese in einer kurzen Notiz zuhanden des Bundesanwalts und des Chefs der BKP festgehalten.

#### **Art. 16 – Stabilisierungsperiode**

1 Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung beobachten und analysieren die BA und die BKP die Erfahrungen, die mit den vorangehend vorgesehenen Massnahmen gemacht werden.

2 Ende Juni und Ende Dezember 2014 werden Zwischenberichte erstellt.

3 Nach Ablauf der zwei Jahre ziehen sie über die neuen Funktionsweisen Bilanz und entscheiden, ob die Art und Weise der Zusammenarbeit es erlaubt, es dabei zu belassen oder ob weitere Massnahmen angezeigt sind.

#### **Art. 17 – Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten**

Die vorliegende Vereinbarung lässt die gesetzlichen Zuständigkeiten, Befugnisse, Pflichten und Aufgaben der betreffenden Institutionen und ihrer Mitglieder unberührt.

#### **Art. 18 – Empfehlungen**

1 Im Übrigen setzen die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen und unter Vorbehalt ihrer beidseitigen gesetzlichen Zuständigkeiten die Empfehlungen um, die im Bericht vom 19. Dezember 2013 enthalten sind.

2 Zur Auslegung der vorliegenden Vereinbarung beziehen sich die Parteien auf die genannten Empfehlungen und auf den Bericht vom 19. Dezember 2013.

**Art. 19 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bern, 24. März 2014

Der Bundesanwalt:

Michael Lauber

Der Direktor von fedpol a. i.:

Adrian Lobsiger

Der Chef der Bundeskriminalpolizei:

René Wohlhauser